

3. 1. Ist zum Zwecke der polizeilichen Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes eines der besonderen Genehmigung bedürftigen, aber ohne diese Genehmigung begonnenen Gewerbes die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere die Versiegelung der Gewerbräume, statthaft?

St.G.B. §. 136.

Gew.D. §§. 15 Abs. 2. 30. 147 Nr. 1.

Sächs. Gesetz A, die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., vom 28. Januar 1835 §. 2 Nr. 1.

2. Ist auf dem Gebiete der Vereinspolizei die Polizeibehörde berechtigt, die Zwangsgestellung von Personen zu verfügen, die der Vorladung zu persönlichem Erscheinen behufs Empfangnahme einer mündlichen Bekanntmachung nicht Folge leisten?

Vgl. Entsch. Bd. 9 Nr. 129, Bd. 13 Nr. 126.

III. Straffenat. Ur. v. 27. April 1891 g. 3. u. Gen. Rep. 777/91.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

1. Anlangend den objektiven Thatbestand des wider Z. festgestellten Vergehens gegen §. 136 St.G.B.'s, so kann zunächst irgend ein Bedenken nicht erhoben werden gegenüber der Feststellung, daß die von Z. am 7. Juni 1890 gewaltsam abgelösten Siegel amtliche Siegel gewesen, daß sie von einem Beamten im Auftrage der ihm vorgesetzten Behörde angelegt, und daß sie angelegt waren zum Zwecke der Verschließung von Teilen einer unbeweglichen Sache. Der Erörterung bedürftig ist nur die Frage, ob der Vorderrichter mit Recht angenommen habe, daß die Siegel von dem betreffenden Beamten oder der betreffenden Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit und in Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse, nicht unter Überschreitung der letzteren, angelegt worden seien, und daß deshalb deren Beseitigung durch Z. eine unbefugte war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 35.

Zweifelhaft kann hierbei sein, ob diese Frage zu beurteilen sei von der Stellung des zur Ausführung der Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde verpflichteten Beamten aus, der die Anlegung der Siegel in deren Auftrage bewirkt hat, oder von der Stellung der

Amtshauptmannschaft zu R. aus, von der die Siegelanlegung angeordnet worden ist. Von einem Eingehen hierauf kann abgesehen werden. Der Vorderrichter hat den letzteren, den Angeklagten günstigeren Standpunkt eingenommen, und der Entscheidung, daß die Amtshauptmannschaft bei ihrer Anordnung innerhalb ihrer Amtsbefugnisse gehandelt hat, die Siegelanlegung deshalb ein berechtigter Akt war, ist beizutreten.

Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob

a) für die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde diejenigen Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen der §. 15 Abs. 2 Gew.O. die polizeiliche „Verhinderung“ der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes gestattet, und ob

b) die Maßregel, welche die Amtshauptmannschaft behufs Verhinderung des Gewerbebetriebes ergriffen hat, die Versiegelung einzelner Räume der Z.'schen Villa, eine statthafte, innerhalb der Amtsbefugnisse der genannten Behörde gelegene war.

In beiden Beziehungen läßt das Urteil einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Zu a. Die allgemeine Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde im Sinne des §. 15 Abs. 2 Gew.O. ist nicht zu bezweifeln. . . Ebenso unzweifelhaft ist die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und seines Stellvertreters als des örtlichen Organes der Polizeiverwaltung zur Ausführung der ihnen von der Amtshauptmannschaft erteilten, die Gewerbepolizei betreffenden Anordnungen.

Der §. 30 Gew.O. bezeichnet den Betrieb von Privatkrankenanstalten als ein Gewerbe, welches der Konzession der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, d. h. in Sachsen der Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses (vgl. das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 §. 23 II. 1, §. 27 Nr. 3), und §. 15 Abs. 2 Gew.O. schreibt vor, daß die Fortsetzung eines Gewerbebetriebes dann polizeilich verhindert werden kann, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Die letztere Bestimmung trifft also den Fall des ohne Genehmigung begonnenen und fortgesetzten Betriebes einer Privatkrankenanstalt. Die Berechtigung der Amtshauptmannschaft, den in der Villa des Angeklagten Z. in W. stattfindenden Gewerbebetrieb zu

„verhindern“, lag also dann vor, wenn die genannte Behörde auf Grund der von ihr angestellten Erörterungen zu der pflichtmäßigen Annahme gelangte, daß dieser Gewerbebetrieb im Betriebe einer Privatkrankenanstalt bestand, dafern und solange zu diesem Betriebe die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erteilt war. Diese Voraussetzung ist vom Vorderrichter festgestellt. Der Angeklagte Z. hatte in seiner Villa im Herbst 1889 eine Privatkranken- und Naturheilanstalt eröffnet. Die im September 1889 von ihm nachgesuchte Konzession ist von der Kreisauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses auf Grund des §. 30 Nr. 1 Gew.O. am 24. März 1890 versagt; Z. hat hiervon alsbald, und noch vor Zustellung der Verordnung der Behörde, durch die Zeitungen Kenntnis erhalten. Die Amtshauptmannschaft aber ist, wie eingehend festgestellt, auf Grund der von ihr angestellten Erörterungen zu dem Ergebnisse gelangt, daß der gleichwohl in der Z.'schen Villa fortgesetzte Gewerbebetrieb nicht der einer gewöhnlichen, der Konzession nicht bedürftigen Badeanstalt sei, sondern daß thatsächlich in derselben in der im Erlasse vom 4. Juni 1890 näher bezeichneten, im Urteile festgestellten Weise Krankenbehandlung durch Krankenwärter stattfindet, die Anstalt also thatsächlich eine Privatkrankenanstalt sei. . . .

Zu h. Die „Verhinderung“ des Fortbetriebes der Privatkrankenanstalt ist angeordnet und ausgeführt durch Versiegelung der Badezellen, das ist derjenigen Räumlichkeiten der Z.'schen Villa, die dem Betriebe dieser Anstalt dienen. Auch hierin kann eine unrechtmäßige Amtsausübung, eine Überschreitung der Amtsbefugnisse nicht gefunden werden. Der §. 15 Abs. 2 Gew.O. bezeichnet nicht die zulässigen Mittel der Verhinderung. Indem er aber die Polizeibehörde zur Vornahme der polizeilichen Verhinderung ermächtigt, erteilt er ihr zugleich das Recht zur Ergreifung derjenigen Maßregeln, welche zu erfolgreicher Verhinderung geeignet und erforderlich sind. Die Wahl des im Einzelfalle angewendeten Mittels untersteht demnach, mit der Beschränkung, daß ungeeignete oder über den Zweck der Verhinderung hinausgehende Hindernismittel zu vermeiden sind, dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörde. Daß das naheliegende und an sich geeignete Mittel das der Sperrung der Betriebsräume ist, durch welche die Fortsetzung des unbefugten Betriebes am wirksamsten verhindert wird, liegt auf der Hand, und ein geeignetes Mittel der

Sperrung ist deren Verschließung durch Siegelanlegung. Daß, was die Revision gegen die Statthaftigkeit der Wahl dieses Verhinderungsmittels ausführt, verdient keine Beachtung. Zunächst verkennt dieselbe vollständig das Verhältnis der Vorschrift in §. 147 Nr. 1 Gew.D. zu der in §. 15 Abs. 2 das. Der §. 147 Nr. 1 hat es nur mit Repressivmaßregeln gegen begangene Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zu thun. Der §. 15 Abs. 2 dagegen bezweckt Prävention gegen weitere Fortsetzung des ungesetlichen Handelns durch dessen unmittelbare Verhinderung. Daß in §. 15 der Behörde verliehene Recht zur Prävention würde völlig illusorisch, wenn die Behörde darauf beschränkt wäre, den ungesetlichen Fortbetrieb ruhig geschehen zu lassen, und nur gegen begangene Kontravention mit Verhängung der auf letztere gesetzten Strafen, beziehentlich mit Herbeiführung solcher Bestrafung vorzugehen. Zweck wie Wortlaut der Bestimmungen schließen danach die Annahme der Revision ohne weiteres aus, daß §. 15 Abs. 2 nur ein allgemeines Prinzip ausspreche, während die Bestimmung über die Art der Verhinderung in §. 147 enthalten sei, oder daß die erstere gegenüber der letzteren Bestimmung nur subsidiäre Anwendung finden könne. Ebenso wenig aber hat für das Gericht irgend ein Anlaß vorgelegen, „zu erörtern, ob nicht die Anwendung von §. 147 Nr. 1 gegeben sei“. Eine Anklage aus §. 147 Nr. 1 ist nicht erhoben. Mit der Frage aber, ob die Siegelanlegung ein statthafes Mittel der in §. 15 gedachten Verhinderung sei, steht die Straffanktion des §. 147 außer allem Zusammenhange.

Ebenso verfehlt ist der Versuch, die Ungesetlichkeit der getroffenen Maßregel aus der Vorschrift in §. 2 Nr. 1 des sächsischen Gesetzes vom 28. Januar 1835 unter A, die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, abzuleiten. Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwanges, soweit solche zur erfolgreichen Verhinderung eines im Sinne von §. 15 Nr. 2 Gew.D. unbefugten Gewerbebetriebes erforderlich ist, folgt, wie bereits erwähnt, aus der Vorschrift des §. 15 Nr. 2 selbst. Ob, wenn ein Landesgesetz den Polizeibehörden die Anwendung unmittelbaren Zwanges, sei es allgemein, sei es speziell auf dem gewerbepolizeilichen Gebiete des §. 15 Abs. 2 Gew.D. verböte, ein solches der reichsgesetzlichen Ermächtigung gegenüber überhaupt Geltung beanspruchen könnte, ist nicht zu erörtern. Denn solches Verbot ist in dem §. 2 Nr. 1 des A-Gesetzes nicht ent-

halten. Dasselbst ist bestimmt, daß den Verwaltungsbehörden noch ferner „das Recht, innerhalb ihrer Kompetenz ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im allgemeinen oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken,“ verbleiben soll. Die von der Revision versuchte Auslegung, das Gesetz habe hiermit die „nachdrückliche Durchführung der innerhalb der Kompetenz getroffenen Anordnungen“ auf die Androhung von Strafen und deren eventuelle Vollstreckung beschränken, die Anwendung jedes anderen Zwangsmittels ausschließen wollen, erscheint unhaltbar. Gegen diese Auslegung spricht, daß die erfolgreiche Erfüllung der der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei nach den verschiedensten Richtungen hin gestellten Aufgaben in allen denjenigen Fällen, in denen nach der Natur der Verhältnisse zur Abwendung von Gefahren, zur Verhütung strafbarer Handlungen und dem Ähnlichen ein unmittelbares Eingreifen der Polizeigewalt geboten ist, geradezu unmöglich gemacht werden würde, wenn die Polizeibehörden auf die bloße Androhung von Strafen beschränkt sein sollten. Das Recht, innerhalb ihrer Zuständigkeit Anordnungen zu treffen, schließt das Recht, diese, und zwar mit den dazu geeigneten und gebotenen Mitteln, auch durchzuführen, von selbst in sich, und mit dem Rechte zur Durchführung ist das Recht zur Anwendung der hierzu erforderlichen Mittel gegeben. Auch der Wortlaut der Gesetzesbestimmung enthält nichts von einer Beschränkung der Verwaltungsbehörde auf die Androhung von Strafen bei Durchführung ihrer Anordnungen. Der Sinn derselben ist vielmehr der, besonders hervorzuheben, daß zu den Mitteln nachdrücklicher Durchführung auch das Recht zur Androhung von Strafen gehöre, ein Recht, das ohne solche ausdrückliche Anerkennung bezweifelt werden könnte. Fraglich könnte im Gegenteile nur sein, ob das an sich den Verwaltungsbehörden zustehende Recht, zur Durchführung ihrer Anordnungen auch Zwangsstrafen anzudrohen, in dem in §. 15 Abs. 2 Gew.D. vorgesehenen Falle deshalb ausgeschlossen sei, weil die Handlung, deren Fortsetzung verhindert und deren Unterlassung erzwungen werden soll, in §. 147 Gew.D. bereits durch das Gesetz mit Strafe bedroht ist. Diese Frage ist in der That auf dem Gebiete des preussischen Verwaltungsrechtes, und zwar besonders in Ansehung der Handhabung des durch §. 15 Abs. 2 Gew.D. gewährten Verhinderungsrechtes, erörtert und von dem preussischen Oberverwaltungs-

gerichte anfänglich verneint, in späterer Entscheidung aber bejaht worden.

Vgl. Entsch. des preuß. Obergerichtes Bd. 2 S. 295, Bd. 5 S. 278.

Ein Eingehen auf diese Frage ist im vorliegenden Falle nicht geboten, da es sich hier eben nicht um die Frage der Zulässigkeit angedrohter Zwangsstrafen handelt. Dagegen ist in den eben angezogenen Entscheidungen ausdrücklich anerkannt und nicht zu bezweifeln, daß unter allen Umständen den Polizeibehörden das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwanges behufs Verhinderung der Fortsetzung des unbefugten Gewerbebetriebes, namentlich durch Schließung der diesem Betriebe dienenden Räumlichkeiten, als eine unmittelbar aus der Vorschrift in §. 15 Gew.O. sich ergebende Befugnis zustehe. . . .

2. Gegen den Angeklagten H. hatte das Instanzgericht festgestellt, daß er durch Schreiben vom 10. Juli 1890 den Kriminalkommissar M. beleidigt und gleichzeitig es unternommen habe, den genannten Beamten durch Drohung zur Unterlassung einer Amtshandlung, nämlich der von ihm in Aussicht gestellten Zwangsgestellung des Vorsitzenden des Buchdruckerei-Maschinenmeistervereins in Leipzig, Kr., zu nötigen.

Über die oben unter 2. hervorgehobene Frage enthalten die Gründe des reichsgerichtlichen Urteiles folgendes:

Das Schreiben vom 10. Juli 1890 hat sich darauf bezogen, daß vorher der Kommissar M. den K., als den Vorsitzenden des obgenannten Vereines, nachdem dieser auf zweimalige Ladung zum Erscheinen an Polizeiamtsstelle behufs Empfangnahme einer mündlichen Eröffnung nicht erschienen war, in Ausführung einer vom Vorstande des Polizeiamtes getroffenen direktorialen Verfügung nochmals unter Androhung persönlicher Vorführung zum persönlichen Erscheinen an Amtsstelle vorgeladen hatte.

Der Vorderrichter stellt fest, daß die direktoriale Verfügung, die derselben entsprechend geschehene Androhung persönlicher Vorführung, wie die nachmals geschehene Ausführung der letzteren selbst keine unrechtmäßige Amtshandlungen, vielmehr rechtmäßige, aus der polizeilichen Exekutivgewalt fließende amtliche Akte gewesen seien. . . .

Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht enthalten.

Den Ausführungen des Vorderrichters, daß das Polizeiamt zu Leipzig die für diesen Ort zuständige Polizeibehörde sei, der als solcher

die Übung der Sicherheitspolizei und damit die Beaufsichtigung des Vereins- und Versammlungswesens in Leipzig obliege, daß zu dieser Zuständigkeit die erstinstanzliche Entscheidung darüber, ob ein in Leipzig bestehender Verein dem sächsischen Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 12. November 1850 unterstehe, gehöre, daß daraus das Recht folge, darüber, ob bei dem von Nr. geleiteten Vereine dies zutreffe, zu befinden und nach dieser Richtung gefaßte Entschlüsse dem Nr. bekannt zu machen, daß ferner eine gesetzliche Verpflichtung, solche Bekanntmachungen schriftlich zu erlassen, nicht bestesse, die Behörde vielmehr nach pflichtmäßigem Ermessen auch zu mündlicher Eröffnung an Untsstelle und zu diesem Zwecke zur Vorladung des Betreffenden zum persönlichen Erscheinen befugt sei, daß endlich ihr zu diesem Behufe bezeugtem Ungehorsam gegen die erlassenen Ladungen gegenüber auch das Recht zur Zwangsgestellung zustehet, — diesen Ausführungen ist lediglich beizutreten. Einer Entscheidung darüber, ob der Buchdrucker-Maschinenmeisterverein nach sächsischem Vereinsrechte mit Recht als unter dem Vereinsgesetze stehend erachtet worden sei, bedarf es für die Beurteilung der obigen Fragen nicht. Auch wenn die Polizeibehörde — was jedoch hiermit in keiner Weise gesagt werden soll — dies zu Unrecht angenommen hätte, so berührt dies doch nicht deren sachliche Zuständigkeit zur Beschlußfassung hierüber und deren Recht und Pflicht zur Bekanntmachung der gefaßten Entscheidung und zur Anwendung der zu der Ausführung solcher Bekanntmachung gebotenen Mittel. Soweit im einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen mündliche Bekanntmachung angezeigt erscheint und diese nicht anders als durch Anordnung und Ausführung der Zwangsgestellung ausführbar ist, folgt das Recht der Behörde zur Anwendung dieses Mittels aus deren Recht und Pflicht, die innerhalb ihrer Zuständigkeit gefaßten Entschlüsse den Beteiligten bekannt zu machen. Daß aber bei bezeugter Kenitz gegen berechnigte Vorladungen zum persönlichen Erscheinen die Zwangsgestellung das geeignete und notwendige Mittel zur Durchführung der innerhalb der Kompetenz liegenden Maßregel sei, ist nicht zu bezweifeln. Gegen das Bestehen dieses Rechtes der Polizeibehörden zur Anordnung und Ausführung der Zwangsgestellung auf dem hier fraglichen Gebiete polizeilicher Exekutive vermag der Angeklagte auch auf die vom Reichsgerichte ergangene Entscheidung vom 22. November 1883 (Entsch. des

R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 433 flg.) sich nicht zu beziehen. Diese Entscheidung betrifft allein die Frage, ob und in welchem Umfange den Polizeibehörden im Strafprozeß auf Grund der Strafprozeßordnung ein Recht zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen zu vernehmende Zeugen zustehe. Völlig unberührt davon bleibt die Frage, welche Rechte den Polizeibehörden in dieser Beziehung auf dem von der Strafprozeßordnung nicht betroffenen Gebiete der präventiven Sicherheitspolizei zukommen.